

Die Tätigkeit der Partei der Arbeiterklasse ist der wichtigste Faktor für die Herausbildung, Weiterentwicklung und Verbreitung des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Ohne ihr Wirken würde nur ein Rechtsbewußtsein entstehen, das lediglich aus der unmittelbaren Erfahrung schöpft und nicht die Allseitigkeit und Reife der marxistisch-leninistischen Theorie zur Grundlage hat. Allerdings trägt auch das erfahrungsbedingte Rechtsbewußtsein Keime des sozialistischen Rechtsbewußtseins in sich.

Eine wesentliche Aufgabe der Rechtserziehung ist es, dieses erfahrungsbedingte Rechtsbewußtsein mit der marxistisch-leninistischen Theorie über Staat und Recht zu vereinen. Das setzt aber voraus, daß die Rechtserziehung mit dem entsprechenden weltanschaulich-theoretischen Inhalt versehen wird. Mit bloßer, im Einzelfall durchaus wichtiger juristischer Information ist das nicht erreichbar. Diese Information über juristisches Faktenmaterial, wie Rechtsnormen, Entscheidungen der Gerichte und anderer staatlicher Organe, kriminalstatistische Angaben, wirkt, für sich genommen, ideologisch-weltanschaulich wenig.

Die Forderung, der Rechtserziehung einen ideologisch-weltanschaulichen Inhalt zu geben, bedeutet:

- a) den Zusammenhang zwischen der historischen Mission der Arbeiterklasse und der Notwendigkeit des sozialistischen Rechts zu erläutern;
- b) die Einheit von staatlicher Macht der Arbeiterklasse und sozialistischem Recht zu beleuchten und in ihrer Wirkung in den juristischen Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat, den Bürgern und Betrieben sowie der Bürger untereinander zu zeigen;
- c) das sozialistische Recht aus den gesellschaftlichen Zusammenhängen heraus zu begründen;
- d) den Gerechtigkeitswert und den humanistischen Charakter des sozialistischen Rechts zu erläutern;
- e) die gesellschaftsorganisierende und -stabilisierende Rolle des sozialistischen Rechts bei der Gestaltung solcher gesellschaftlichen und individuellen Beziehungen nachzuweisen, die der sozialistischen Lebensweise entsprechen, und dabei die Unvereinbarkeit von Rechtsverletzungen aller Art mit der sozialistischen Lebensweise sichtbar zu machen;
- f) die moralischen Grundlagen des sozialistischen Rechts und den moralischen Gehalt der einzelnen rechtlichen Regelungen herauszuarbeiten;
- g) dem Bürger die Einsicht zu vermitteln, daß alle für den einzelnen Werk tätigen nützlichen Wirkungsergebnisse des sozialistischen Rechts in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu seiner demokratischen Aktivität und staatsbürgerlichen Verantwortung stehen, daß Planmäßigkeit, bewußte Disziplin und Demokratie eine Einheit bilden./14/

Dabei kann es nicht darum gehen, in jedem Falle allen diesen Anforderungen nachzukommen.

Rechtserziehung als Einheit von Rechtsnormenerläuterung und Vermittlung von Einsichten in das Wesen des sozialistischen Rechts

Die Forderung, den ideologisch-theoretischen Inhalt der Rechtserziehung stärker zu betonen, darf nicht mit dem Verkünden allgemeiner Leit- und Grundsätze über das sozialistische Recht gleichgesetzt werden. Vielmehr handelt es sich darum, Tatsachen, Ereignisse, reale Prozesse aus dem Rechtsleben auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie zu interpretieren, zu deuten und zu bewerten. Mit anderen Worten: Rechtserziehung sollte nicht um die

/1/ Vgl. G. Schüßler, a. a. O., & 120.

Auszeichnung

In Anerkennung überragender Verdienste in der Arbeiterbewegung, bei der schöpferischen Anwendung des Marxismus-Leninismus und im Kampf für Frieden und Völkerfreundschaft wurde

Dr. Josef Streit,

Generalstaatsanwalt der DDR,
mit dem Karl-Marx-Orden ausgezeichnet.

Grunderkenntnisse der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie verkürzt betrieben werden. Ein gewisses Maß an Kenntnissen über das sozialistische Recht, sein Wesen, seine Klassengrundlagen ist unumgänglich.

Hier fügt sich die Erläuterung von Rechtsnormen ein. Erfolgt sie auf der Grundlage einer theoretischen Interpretation und Begründung der Normen, verstärkt sie den ideologisch-theoretischen Inhalt der Rechtserziehung. Eine bloße Vermittlung von Fakten einer Norm, ohne jeden sozialen Bezug, würde dagegen ein formales Verhältnis der Bürger zum sozialistischen Recht herausbilden. Die Erläuterung von Rechtsnormen und die Vermittlung von Kenntnissen über das Wesen des sozialistischen Rechts müssen in der Rechtserziehung eine Einheit, nicht aber eine Alternative bilden. Das übergreifende Moment in dieser Einheit ist die Vermittlung von Einsichten in das Wesen des sozialistischen Rechts; ohne sie wird Rechtsnormenerläuterung zur positivistischen Normenbeschreibung.

Eine solche Einheit ist nur durch gezielte Rechtserziehung zu erreichen, d. h. unter differenzierter Berücksichtigung spezieller Tätigkeitsanforderungen im konkreten Verantwortungsbereich der Adressaten der Rechtserziehung. In diesem Bereich, in dem Bürger entsprechend den Anforderungen des sozialistischen Rechts handeln sollen, muß die auf Handlungsnotwendigkeiten, Handlungsbedingungen und die Art der handelnden Menschen abgestimmte Einheit von Erläuterung einzelner Rechtsnormen und Vermittlung von Einsichten in das Wesen des sozialistischen Rechts erfolgen.

Ohne diese Einheit in der Rechtserziehung ist eine wesentliche Komponente der Rechtsbewußtseinsbildung und des rechtlichen Handelns nicht denkbar: die Selbst-erziehung des Menschen, z. B. in Form der Selbstorientierung zu normgemäßem Verhalten, in der Fähigkeit, danach zu fragen, was in einem konkreten Tätigkeitsbereich in einer bestimmten Situation zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit zu tun ist. Diese eigenaktive Orientierung kann nicht aus der Kenntnis einzelner Rechtsnormen erwartet oder abgeleitet werden.

Damit ist gesagt: Die Vermittlung von Kenntnissen über noch so viele Rechtsnormen bringt nicht automatisch die Einsicht in das Wesen, in das Grundanliegen des Rechts und in seine gesellschaftlichen Bedingungen; sie ist nicht die Basis für aktives, schöpferisches Handeln. Hier liegen die Grenzen einer kasuistisch orientierten Rechtserziehung, trotz ihrer illustrativen Kraft.

Die Einheit von Rechtsnormenerläuterung und Vermittlung von Einsichten in das Wesen des sozialistischen Rechts tatsächlich zu praktizieren ist im Einzelfall nicht einfach. Einen konstruktiven Anfang in dieser Hinsicht stellen die vom Ministerium der Justiz herausgegebenen „Materialien zu den Schwerpunkten der Rechtserläuterung“ dar./15/ Sie zeichnen sich dadurch aus, daß sie die jeweiligen rechtlichen Regelungen in die gesellschaftlichen Zusammenhänge einordnen und aus den politischen Aufgabenstellungen heraus begründen. Wünsche, die dabei noch offen bleiben, er-

/15/ Veröffentlicht in Beilagen zu NJ 1974 Herft 24 und NJ 1975 Hefte 13, 14 und 17.